

**Schiedsgerichtsordnung
der
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
Krefeld-Mönchengladbach-Neuss**

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss hat am 05.06.2001 gemäß § 3 Abs. 2 d der Satzung der Kammer vom 30.11.2000 die Neufassung ihrer Schiedsgerichtsordnung beschlossen.

Präambel

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss ist Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss beschränkt aus diesem Grunde ihre eigene Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

§ 1

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung findet in Verbindung mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der jeweils geltenden Fassung auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das „Schiedsgericht der IHK Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss“ oder durch die „Schiedsgerichtsbarkeit bei der IHK Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss“ entschieden werden sollen.
- (2) Abweichend von § 21 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist der Sitz des Schiedsgerichtes Krefeld, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 2

- (1) In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Klage auch bei der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss einreichen. In diesem Fall beginnt das Schiedsgerichtsverfahren mit dem Zugang der Klage bei einer der Geschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss leitet die Klage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiter, die die Klage dem Beklagten zustellt und alle weiteren in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 3

In Abweichung von § 12 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann in Fällen der Ersatzbenennung der Präsident der IHK Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss an Stelle des DIS-Ernennungsausschusses über eine Ersatzbenennung entscheiden.

§ 4

Diese Regelung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, 5. Juni 2001

Mathias Schek
Präsident

Dr. Dieter Porschen
Hauptgeschäftsführer